

# FÖRDERVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. **Kinderfacharzt** [Name, VName, Ordinationsadresse]

einerseits und der

2. **Österreichischen Gesundheitskasse**, vertreten durch FBL Dr. Arno Melitopulos-Daum, Wienerbergstraße 15-17, 1100 Wien, (im Folgenden kurz: ÖGK)

andererseits.

## Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## Präambel

Ärzte, die die selbständige Berufsberechtigung als Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde erlangen wollen, können einen Teil der Sonderfachausbildung nach ÄAO 2006, insgesamt bis zur Höchstdauer von 12 Monaten, bzw. einen Teil der Sonderfachausbildung nach ÄAO 2015, insgesamt bis zur Höchstdauer von 24 Monaten, in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde oder in Lehrambulatorien absolvieren (§ 8 Abs. 4 Ärztegesetz 1998).

Die Anzahl der Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, die sich für eine Tätigkeit als niedergelassener Facharzt entscheiden, ist in den letzten zehn Jahren relativ konstant geblieben. Um Jungärzten bereits im Rahmen ihrer Ausbildung einen guten Eindruck von der Arbeit als Vertragsarzt für Kinder- und Jugendheilkunde zu gewähren und deren Anforderungen im niedergelassenen Bereich vermitteln zu können, soll in Tirol ein Fördermodell von Lehrpraxen für einen Pilotzeitraum von zwei Jahren umgesetzt werden. Ziel des Fördermodells ist es, dass die fachärztliche Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Tirol sichergestellt werden kann und gleichzeitig die Vertragspartnerschaft der bestehenden Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde zu attraktiveren. Für den Förderzeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 stellt die ÖGK daher unpräjudiziell einen Betrag in der Höhe von € 360.000,00 zur Verfügung.

Mit diesem Lehrpraxenfördermodell für Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde, basierend auf dem LSA-Beschluss für Tirol vom 09.09.2022, sollen Lehrpraxen für die folgenden zwei Jahre – beginnend mit 01.01.2024 – in der nachstehenden Art und Weise gefördert werden. Das Lehrpraxenfördermodell für Tirol sieht vor, dass sich Lehrpraxisinhaber, welche über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, um eine Förderung bewerben können. Diese Förderung wird unter der Voraussetzung, dass ein Lehrpraktikant für die Dauer von neun anrechenbaren Monaten seine Ausbildung bei einem Lehrpraxisinhaber absolviert, für insgesamt sechs Lehrpraxenturnusse pro Pilotjahr ausgeschüttet. Die Förderung im Sinne dieser Vereinbarung gebührt nur dann, wenn der beantragende Lehrpraxisinhaber den Zuschlag im Rahmen des Ausschreibeverfahrens erhält.

## § 1

### Förderungsgegenstand, -dauer und Förderungshöhe

(1) Mit dieser Vereinbarung wird die Lehrpraxisausbildung gem. § 8 Abs. 4 ÄrzteG 1998 iVm § 18 Ärzteausbildungsordnung 2015 (in Folge kurz: ÄAO 2015) bzw. § 14 Ärzteausbildungsordnung 2006 (in Folge kurz: ÄAO 2006) von Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde gefördert, die in einem Anstellungsverhältnis zu einem niedergelassenen Vertrags-Lehr(gruppen)praxis für Kinder- und Jugendheilkunde in Tirol, ausgebildet werden.

(2) Die Ausbildung eines Turnusarztes wird maximal für die Dauer von neun Monaten im Rahmen einer Vollzeitätigkeit (30 Wochenstunden) bzw. entsprechend länger im Rahmen einer Teilzeitausbildung gefördert, wobei die Lehrpraxis für die Dauer von mindestens drei Monaten vereinbart und durchgeführt werden muss. Eine darüber hinaus gehende Anstellung desselben Turnusarztes – auch im Rahmen eines weiteren Ausbildungsmoduls – führt zu keiner Verlängerung der Förderung. Bei einer verkürzten Lehrpraxistätigkeit erfolgt die Förderung aliquot.

(3) Teilzeitausbildungen im Rahmen der festgelegten Grenzen (derzeit darf die Wochendienstzeit gem. § 12 Abs.7 ÄrzteG 1998 höchstens um die Hälfte herabgesetzt werden) sind zulässig, sofern dafür das Einvernehmen mit allen Vereinbarungspartnern hergestellt werden kann. Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Arbeitszeit und der Förderungszeitraum entsprechend aliquot verlängert, wobei für die Förderung von einer Mindestwochenarbeitszeit von 20 Wochenstunden auszugehen ist. Ein Unterschreiten der Mindestwochenarbeitszeit wird nicht gefördert. Eine Förderung der Lehrpraxisausbildung in einer Vertrags-Lehr(gruppen)praxis im Rahmen des Pilotprojektes ist nach dem 31.12.2025 nicht mehr möglich.

(4) Die Förderung im Rahmen des zweijährigen Pilotprojektes wird für die Höchstdauer von neun Monaten in der Höhe von maximal € 3.000,00 (in Worten: EURO dreitausend) pro Monat für 30 Wochenstunden je Lehrpraktikant für die Zeit der Tätigkeit in der niedergelassenen Vertrags-Lehr(gruppen)praxis für Kinder- und Jugendheilkunde ausbezahlt. Bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit erfolgt eine aliquote Förderung. Das Kontingent, das für alle Lehrpraktikanten für die Dauer des Pilotprojektes insgesamt zur Verfügung steht, beträgt maximal € 180.000,00 pro Pilotjahr.

(5) Die Förderungsmöglichkeit einer Lehrpraxisausbildung entsprechend dieser Vereinbarung wird allen potentiellen Vertrags-Lehr(gruppen)praxen (Interessenten) von der Ärztekammer für Tirol (in Folge kurz: ÄKT) gleichzeitig – beginnend mit 01.01.2024 viermal jährlich - schriftlich samt dem vorgesehenen Bewerbungsverfahren zur Kenntnis gebracht. Die Bewerbungen sind längstens drei Wochen nach Zustellung einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können. Kann im Auswahlverfahren das Kontingent nicht ausgeschöpft werden, wird die Ausschreibung wiederholt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Förderung der Lehrpraxenturnusse endet, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jedenfalls mit 31.12.2025.

## **§ 2**

### **Förderungsvoraussetzungen – Lehrpraktikant**

(1) Um eine Förderung entsprechend dieser Vereinbarung beantragen zu können, hat der Lehrpraktikant die Sonderfach-Grundausbildung in der Facharztausbildung für Kinder- und Jugendheilkunde erfolgreich abgeschlossen zu haben und das Berufsziel einer freiberuflichen Tätigkeit im Rahmen eines Kassenvertrages für Kinder- und Jugendheilkunde in Tirol zu verfolgen. Des Weiteren hat der Lehrpraktikant folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Verfügt über die Berechtigung zur unselbständigen Berufsausübung als Turnusarzt
2. Befindet sich im letzten Jahr der Hauptfachausbildung nach ÄAO 2006 oder in der ÄAO 2015 in der Phase der Sonderfachschwerpunktausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde,
3. hat einen Hauptwohnsitz in Tirol gemeldet,
4. hat noch keine geförderte Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde absolviert.

(2) Die Befugnis des Turnusarztes zur Tätigkeit im Rahmen der Lehrpraxis richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Lehrpraxis-Gesamtvertrages gem. § 342d ASVG.

## **§ 3**

### **Fördervoraussetzungen – Lehrpraxisinhaber**

(1) Der Lehrpraxisinhaber muss für die gesamte Förderperiode über eine aufrechte Anerkennung als bewilligte Ausbildungsstelle (Lehrpraxis/Lehrgruppenpraxis) für den Bereich Kinder- und Jugendheilkunde verfügen. Zudem hat der Lehrpraxisinhaber für die gesamte Dauer des Pilot-/Förderzeitraums

einen Einzelvertrag als niedergelassener Vertragsarzt der Österreichischen Gesundheitskasse für Kinder- und Jugendheilkunde innezuhaben.

(2) Der Lehrpraxisinhaber hat den Lehrpraktikanten unter Berücksichtigung des § 4 auszubilden, den Lernfortschritt im Hinblick auf das Rasterzeugnis zu dokumentieren, ein entsprechendes Rasterzeugnis auszustellen und sicherzustellen, dass der Lehrpraktikant in seine Haftpflichtversicherung eingeschlossen ist. Im Rahmen einer Vertrags-Lehr(gruppen)praxis darf jeweils nur ein Arzt zeitgleich ausgebildet werden; das gilt auch für den Fall einer Reduktion der Wochendienstzeit.

(3) In sachlich begründeten Fällen (z.B. auffällig unökonomisches Ordnungsverhalten, dokumentierte wiederholte nicht unerhebliche oder schwerwiegende Verstöße gegen Vertrags- oder Berufspflichten inkl. gesamtvertraglicher Regelungen) hat die ÖGK das Recht, gegen den Beitritt eines Lehrpraxisinhabers in den Kreis der förderbaren Lehrpraxen ein begründetes Veto einzulegen. Der betroffene Lehrpraxisinhaber wird über dieses Veto durch die ÖGK binnen vier Wochen nach Einlangen der Bewerbung bei der ÖGK schriftlich informiert, eine Abschrift dieser Information ergeht an die ÄKT.

#### **§ 4**

#### **Tätigkeitsumfang des Lehrpraktikanten**

Die Regelungen des Lehrpraxis-Gesamtvertrages, insbesondere die Regelungen über die Einsatzgebiete, den Tätigkeitsumfang, Vertretung des Lehrpraxisinhabers und Patientenrechte, sind Inhalt dieser Vereinbarung.

#### **§ 5**

#### **Bewerbung, Auswahl der geförderten Lehrpraxisturnusse**

(1) Alle Lehrpraxenturnusse gemäß § 1 Abs 4 werden gemeinsam und zeitgleich gemäß § 1 Abs 5 ausgeschrieben.

(2) Lehrpraxisinhaber gemäß § 3 Abs 1 können sich nur gemeinsam mit einem Turnusarzt im Rahmen der Verfügbarkeit eines geförderten Lehrpraxisplatzes bei der ÄKT schriftlich, unter Verwendung der Anhänge 1-5, unter Angabe des Namens von Lehrpraxisinhaber und Lehrpraktikant, des Beginnzeitpunktes, des Beschäftigungsausmaßes, Dauer der Lehrpraxis und unter Bekanntgabe, welches Modul absolviert wird bewerben (vgl. § 1 Abs 5).

(3) Die Auswahl der geförderten Lehrpraxisturnusse erfolgt durch die ÄKT und die ÖGK im Einvernehmen. Für den Fall, dass während der Bewerbungsfrist mehrere Förderansuchen bei der ÄKT einlangen und das Kontingent im Sinne des letzten Absatzes der Präambel dafür nicht mehr ausreicht, wird nach folgender Reihung ausgewählt:

- a) Je mehr anrechenbare Ausbildungsmonate zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde im Sinne des Ärztegesetzes der Lehrpraktikant zum beantragten Beginnzeitpunkt der Lehrpraxis bereits absolviert hat, desto vorrangiger wird das Förderansuchen eingestuft.
- b) Zwischen Lehrpraktikanten mit der gleichen Anzahl von Ausbildungsmonaten erfolgt eine Priorisierung danach, ob die Lehrpraxis-Stelle in einem Gebiet mit Nachbesetzungsproblemen liegt (Vorhandensein zumindest einer länger als drei Monate unbesetzten Kassenplanstelle für Kinder- und Jugendheilkunde im Bezirk).
- c) Bei anstehenden Pensionierungen in den kommenden drei Jahren im Bezirk.
- d) Sofern sich auch dadurch keine eindeutige Reihung ergibt, entscheiden die ÖGK und die ÄKT einvernehmlich die Reihung. Bei der einvernehmlichen Entscheidung sind die qualitative und quantitative Versorgungswirksamkeit der Lehrpraxis sowie die Lehrpraxis-Qualitätskriterien gemäß ÄAO 2015 zu berücksichtigen.

#### **§ 6**

#### **Abwicklung der Lehrpraxisförderung**

(1) Der Lehr(gruppen)praxisinhaber hat bis längstens drei Monate vor Beginn der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis ein Förderansuchen einzubringen.

Vom Lehr(gruppen)praxisinhaber und vom Lehrpraktikanten sind folgende Unterlagen bei der ÄKT vorzulegen:

- Förderungsantrag (**Anhang /.1**)
- Dienstvertrag/Dienstzettel (**Anhang /.2**)
- Ausbildungsnachweise über die absolvierte Basisausbildung sowie Sonderfachgrundausbildung bzw. die entsprechenden Nachweise im Falle des Ausbildungsbeginns auf Basis ÄAO 2006 (Prüfung und Bestätigung durch ÄKT)
- Bestätigung des Lehrpraktikanten, dass eine Förderung noch nicht in vollem Umfang bezogen worden ist (sofern dies nicht ohnehin aus dem Dienstvertrag hervorgeht) (**Anhang /.3**)
- Zustimmung zur Datenverwendung (**Anhang /.4**), (**Anhang /.5**)
- Erklärung, dass als Berufsziel die niedergelassene Tätigkeit im Rahmen eines Kassenvertrags für Kinder- und Jugendheilkunde in Tirol verfolgt wird (**Anhang /.3**)

(2) Die ÄKT prüft das Förderansuchen, die vorgelegten Unterlagen und die Förderungsvoraussetzungen innerhalb von einem Monat und stellt die Förderungswürdigkeit fest. Es werden nur vollständig ausgefüllte Förderansuchen herangezogen, deren Angaben richtig sind und nachgewiesen wurden. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit den Förderungswerbern Ergänzungen und Korrekturen durch die ÄKT vorgenommen werden. Änderungen sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Lehrpraxis der ÄKT bekannt zu geben.

(3) Nach Feststellung der Förderwürdigkeit übermittelt die ÄKT spätestens zwei Monate vor dem geplanten Beginn der Lehrpraxisausbildung die relevanten Unterlagen an die ÖGK, die ihrerseits innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Rückmeldung an die ÄKT geben. In weiterer Folge informiert die ÄKT den Förderungswerber (= Dienstgeber während des Zeitraums der Lehrpraxis). Der Beginn und die Dauer der Lehrpraxis wird seitens der ÄKT in der Ausbildungsstellenverwaltung „ASV“ entsprechen abgebildet.

(4) Für den Abbruch der Ausbildung und die Rückforderung von Fördermitteln gelten folgende Bestimmungen:

Der Förderungsnehmer hat alle Ereignisse, die die Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis verzögern oder unmöglich machen, die Unterbrechung bzw. den Abbruch der Ausbildung sowie jegliche Änderung des Ausbildungsausmaßes unverzüglich der ÄKT und der ÖGK anzuzeigen.

Der Förderungsnehmer hat eine bereits ausbezahlte Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen, sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmitel erlischt, wenn

- a) der Förderwerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert hat,
- b) vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- c) der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmitel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

(5) Der Dienstgeber des Lehrpraktikanten (Lehr(gruppen)praxisinhaber) fordert mit den Abrechnungsunterlagen von der ÖGK die Fördersumme bei Vollzeit (30 Wochenstunden) wie folgt an:

- a) Die Fördersumme beträgt bei einer Vollzeitstellung maximal € 3.000,00 pro Monat;
- b) Der Förderzeitraum beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit des Lehrpraktikanten in der Ordination (Gruppenpraxis) des Lehr(gruppen)praxisinhabers und endet nach maximal neun Monaten, wobei eine Herabsetzung der Wochendienstzeit zu einer aliquoten Verlängerung des Förderzeitraumes führt – jedoch spätestens am 31.12.2025 endet.

(6) Der Förderbetrag gem. § 1 Abs 4 wird aliquot quartalsweise – jeweils im Nachhinein – auf das Konto des Lehr(gruppen)praxisinhabers ausbezahlt. Der Lehr(gruppen)praxisinhaber hat spätestens drei Wochen nach Beendigung der Ausbildung nachstehende Unterlagen bei der ÖGK, Landesstelle Tirol, vorzulegen:

1. Auszug aus dem Lohnkonto über den Förderzeitraum
2. An- und Abmeldung bei der SV
3. Bestätigung der ÄKT über die Anrechnung der Ausbildungszeit

(7) Dem Vertragsarzt bzw. der Vertragsgruppenpraxis als Lehr(gruppen)praxisinhaber steht die vertragliche Verrechnung der Leistungen eines Lehrpraktikanten nach Maßgabe der gesamtvertraglichen Honorarordnung unter Berücksichtigung des § 4 offen. Eine Umsatzsteigerung ist dabei zulässig.

## **§ 7**

### **Tätigkeitsumfang des Lehrpraktikanten**

Die Regelungen des bundesweiten Gesamtvertrags über den Einsatz von Turnusärztinnen und -ärzten bei Vertragsärztinnen und -ärzten und in Vertragsgruppenpraxen - Lehrpraxis- Gesamtvertrag - insbesondere die Regelungen über die Einsatzgebiete, den Tätigkeitsumfang, Vertretung des Lehrpraxisinhabers und Patientenrechte, werden sinngemäß Inhalt dieser Vereinbarung. Darüber hinaus ausdrücklich förderungswürdig sind auch Lehrpraxen nach ÄAO 2006, also Turnusärztinnen und -ärzte in Facharztausbildung nach ÄAO 2006 und in diesen Fällen Lehrpraxisinhaber, die über eine Ausbildungsbezeichnung nach ÄAO 2006 verfügen.

## **§ 8**

### **Ausbildungsinhalte**

(1) Bei Ausbildung nach ÄAO 2006: Hauptfachausbildung nach Anlage 17 ÄAO 2006 iVm § 14 Abs.1 ÄAO 2006.

(2) Bei Ausbildung nach ÄAO 2015: Für die Absolvierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde im niedergelassenen Bereich sind folgende Module der ÄAO 2015 - Sonderfachschwerpunkt-Ausbildungsinhalte zum Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde - geeignet:

- Modul 1 - Pädiatrische Diabetologie/Endokrinologie, Stoffwechsel, Gastroenterologie, Hepatologie
- Modul 3 - Fachspezifische Kardiologie, Pulmologie und Allergologie
- Modul 5 - Fachspezifische Nephrologie/Urologie
- Modul 6 - Neuropädiatrie/Schlafmedizin/Psychosomatik im Kindes- und Jugendalter.

Erfolgt die Ausbildung gemäß der ÄAO 2006, so ist das letzte Jahr im Hauptfach in einer Lehrpraxis absolvierbar. Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist, dass die in einer geförderten Lehrpraxis absolvieren Zeiten auf die Ausbildung anrechenbar sind.

## **§ 9**

### **Nebentätigkeiten des Lehrpraktikanten**

Neben der Lehrpraxis-Ausbildung beim Vertragsarzt/bei der Vertragsgruppenpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde kann der Lehrpraktikant für Kinder- und Jugendheilkunde in einer Ausbildungsstätte einer Krankenanstalt fachbezogene Dienste (Wochen-, Wochenend-, Sonn- oder Feiertagsdienste) leisten (§ 8 Abs 4 ÄrzteG).

Die Lehrpraxis-Ausbildung beim Lehrpraxisinhaber/Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis hat gemäß Ausbildungsordnung bei Vollzeit jedenfalls 30 Wochenstunden zu umfassen (bei Teilzeit siehe § 10).

## **§ 10**

### **Teilzeitbeschäftigung**

Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann vom Lehrpraxisinhaber mit dem Lehrpraktikanten auf dessen Wunsch und im Einvernehmen mit dem Lehrpraxisinhaber (Dienstgeber) Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung darf im Rahmen dieses Förderprojektes die Wochenarbeitszeit jedoch auf höchstens 20 Stunden herabgesetzt werden. Die Mindestdauer sowie die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis werden, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird entsprechend verlängert. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung sind sämtliche Regelungen dieser Vereinbarung sinngemäß bzw. insbesondere im aliquoten Ausmaß anzuwenden, wobei als Vollzeitbeschäftigung die wöchentliche Kernausbildungszeit von durchschnittlich 30 Wochenstunden untertags in einem Durchrechnungszeitraum von 9 Monaten anzusetzen ist.

## **§ 11**

### **Beendigung des Status der Ordination als Ausbildungsstätte für Lehrpraktikanten**

Der Lehrpraxis-Einzelvertrag und die Förderung für Lehrpraxisturnusse enden jedenfalls gleichzeitig mit dem Ende des kurativen Einzelvertrages mit der ÖGK sowie mit Auslaufen, Zurücknahme oder Erlöschen der Bewilligung zur Ausbildung von Lehrpraktikanten. Der Lehrpraxis-Einzelvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Bei einem laufenden Lehrpraxisturnus kann der Kündigungstermin erst nach dessen regulärer Beendigung liegen.

## **§ 12**

### **Beendigung der Vereinbarung**

(1) Die „Vereinbarung über die Finanzierung der Lehrpraxis für Kinder- und Jugendheilkunde als Pilotprojekt in Tirol“ gilt für freiwillige Lehrpraxisturnusse nach ÄAO 2006 oder ÄAO 2015 und wird ergänzend zum Lehrpraxis-Gesamtvertrag befristet für 2 Jahre – beginnend mit 01.01.2024 – vereinbart.

Wird zwischenzeitlich eine bundesweite Regelung über die Finanzierung der Lehrpraxis Kinder- und Jugendheilkunde getroffen, erfolgt jedenfalls - auch vor dem Ende des Pilotzeitraums – ein Umstieg auf diese Regelung.

(2) Lehrpraktikanten, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung einen Lehrpraxisturnus begonnen und noch nicht beendet haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, den vereinbarten Lehrpraxisturnus abzuschließen, wobei die Förderung jedoch jedenfalls mit 31.12.2025 endet.

## **§ 13**

### **Änderung der Verhältnisse und salvatorische Klausel**

(1) Die unveränderte Wirksamkeit dieses Vertrages wird nur unter der Voraussetzung im Wesentlichen gleichbleibender tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse vereinbart.

Für den Fall der Änderung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen oder wesentlicher Vertragsgrundlagen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Umstände.

(2) Sollte eine ihre Umsetzung nicht wesentlich hindernde Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit rechtlich möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von planwidrigen Lücken verpflichten sich die Vertragsparteien, auf die Aufnahme solcher Bestimmungen in den Vertrag hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## § 14 Berichterstellung

Die ÖGK hat im Einvernehmen mit der ÄKT einen Fragebogen für LehrpraktikantIn und Vertrags-Lehr(gruppen)praxisinhaberIn zur Evaluierung dieses Pilotprojektes erstellt. Diese Fragebögen, werden von der ÖGK an die Vertragspartner ausgesandt und sind nach Beantwortung der Fragen an die ÖGK zu retournieren.

Innsbruck, am

Für den Lehr(gruppen)praxisinhaber

Dr. med. univ.  
Kinderfacharzt

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Dr. Arno Melitopoulos-Daum

## Anhang

- Förderantrag (Anhang /.1)
- Dienstzettel (Anhang /.2)
- Bestätigung LP inkl. Erklärung Berufsziel (alle § 6 Abs 1) (Anhang /.3)
- Zustimmungserklärung Daten Lehrpraktikant (Anhang /.4)
- Zustimmungserklärung Daten LP-Inhaber (Anhang /.5)
- 

ENTWURF